

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3 € - 3.000 €
1.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €
1.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindest. 3 €
1.4	Rechtsbehelfe (wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat)	12 € - 300 €
<b>2.</b>	<b>Lebenspartnerschaften</b>	
2.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	85 €
2.2	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	130 €
2.3	Versicherung an Eides statt zur Vorbereitung einer Lebenspartnerschaft	20 €
2.4	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	10 €
2.5	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	40 €
2.6	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	9 €
<b>3.</b>	<b>Gewerbeangelegenheiten</b>	
3.1	Beratung und Bearbeitung von An-, Um- und Abmeldungen, Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20 €
3.2	Bereitstellung des Gewerberegisters inkl. Auskünfte	10 €
3.3	Bearbeiten der Gaststättenerlaubnisse	50 € - 6.000 €
3.4	Vorläufige Erlaubnis	150 €
3.5	Stellvertretererlaubnis	
3.5.1	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	20 € - 400 €
3.5.2	Endgültige Stellvertretererlaubnis	20 € - 700 €
3.6	Gestattungen	20 € - 1.000 €
3.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO )	
3.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	15 € - 70 €
3.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	50 € - 600 €
3.8	Auflagen und Anordnungen im Gaststättenrecht	20 € - 400 €
3.9	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO ("Schaustellung von Personen")	150 € - 1.500 €
3.10	Spielgeräteangelegenheiten § 33 c GewO	
3.10.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	150 € - 2.000 €
3.10.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	50 €
3.10.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	150 € - 2.000 €
3.10.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	150 € - 5.000 €
3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150 € - 1.500 €
3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	150 € - 1.500 €
3.13	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	150 € - 1.500 €
3.14	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34c Abs. 1 GewO)	120 € - 2.000 €
3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	60 € - 1.500 €
3.16	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	60 € - 700 €
3.17	Reisegewerbe	
3.17.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	50 € - 700 €
3.17.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	50 € - 100 €
3.17.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	30 € - 300 €
3.18	Festsetzung von Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen	20 € - 2.500 €
3.19	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	50 € - 1.200 €
3.20	Erteilung von Auflagen und Mängeln bei Gewerbebetrieben	20 €
3.21	Sonntagsverkauf nach § 1 LadSchlVO	150 €
3.22	Erteilung einer Genehmigung im Rahmen des § 56 Abs. 2 GewO	160 €
<b>4.</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz, Lebensmittelgesetz</b>	
4.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	15 € - 5.000 €
4.2	Auflagen und sonstige Anordnungen	15 € - 600 €
<b>5.</b>	<b>Ausstellung von Fischereischeinen</b>	
5.1	Jahresfischereischein	15 €
5.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25 €
5.3	Jugendfischereischein	7 €
5.4	- Verlängerung	10 €
5.5	Ersatzausstellung von Fischereischeinen	
5.5.1	- Erwachsene	25 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
5.5.2	- Jugendliche	7 €
<b>6.</b>	<b>Heimaufsicht</b>	
6.1	Wiederkehrende Überprüfungen eines Heimes nach § 15 Abs. 1, 4 HeimG	
6.1.1	- bei Heimen mit bis zu 20 Plätzen	150 €
6.1.2	- bei Heimen mit 21 bis 100 Plätzen	300 €
6.1.3	- bei Heimen mit 101 bis 200 Plätzen	400 €
6.1.4	- bei Heimen mit über 200 Plätzen	500 €
6.2	Anlassbezogene Überprüfung eines Heimes nach § 15 Abs. 1 HeimG bzw. Nachprüfungen	50 % der Gebühr bei wiederkehrenden Überprüfungen
6.3	Heimrechtl. Entscheidungen: Anordnungen/Auflagen § 17 HeimG, Beschäftigungsverbot § 18 HeimG, Erteilung von heimrechtlichen Befreiungen, Ausnahmen, Bewilligungen, Fristverlängerungen	100 € - 1.000 €
6.4	Entscheidungen nach § 25a HeimG (Zulassung neuer Wohnformen), feststellende Verwaltungsakte im Heimrecht (Anwendbarkeit HeimG, Anzeigeverpflichtung, Unzulässigkeit von Leistungen)	100 € - 2.000 €
6.5	Untersagung / Teiluntersagung des Heimbetriebs nach § 19 HeimG	100 € - 2.000 €
6.6	Anzeigeprüfung § 12 HeimG :	
6.6.1	Inbetriebnahme eines Heimes	50 € / Platz, mindestens 500 €
6.6.2	Übernahme eines bestehenden Heimes	25 € / Platz, mindestens 250 €
6.6.3	Änderungsanzeige (Änderung bei Größe, Platzzahl, Konzeption)	12,50 € / Platz, mindestens 125 €
6.6.4	Änderungsanzeigen (Leitungswechsel)	100 € / Person
6.6.5	Anzeige § 12 Abs. 4 HeimG, Einstellung oder wesentliche Betriebsänderung	100 € - 1.000 €
6.7	Beratung im Heimrecht (persönlich und telefonisch) für Heimbewohner und deren Angehörigen	gebührenfrei
<b>7.</b>	<b>Veterinärwesen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Überwachung Fleischhygiene</b>	
	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen, Stellvertretererlaubnis)	
7.1.1		14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.1.2	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll / Bericht	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.1.3	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	14,19 € je angefangene Viertelstunde
<b>7.2</b>	<b>Tiergesundheit, Tierkörperentsorgung</b>	
7.2.1	Begutachtung, Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Protokoll / Bericht	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.2.2	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.2.3	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle, Untersuchung	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.2.4	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.2.5	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	14,19 € je angefangene Viertelstunde
<b>7.3</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
7.3.1	Kontrollen, Untersuchung, Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.3.2	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.3.3	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	14,19 € je angefangene Viertelstunde
<b>7.4</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
7.4.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen / Überprüfungen	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.4.2	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren mit oder ohne Protokoll / Bericht	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.4.3	Verhaltensprüfung bei Hunden	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.4.4	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.5.	Ernährungs- und Verbraucherinformation	
7.5.1	Schulung von Einzelpersonen, Gewerbetreibenden und Veranstaltern	14,19 € je angefangene Viertelstunde
7.5.2	Sonstige Leistungen: für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrollen und Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	14,19 € je angefangene Viertelstunde
<b>8.</b>	<b>Straßenverkehrswesen</b>	
8.1	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen	50 € - 1.500 €
8.2	Zustimmung zu Bauvorhaben im Anbauverbot	25 € - 750 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>9.</b>	<b>Jagdwesen</b>	
	Erteilung des Jagdscheins ( § 14 LjagdG )	
9.1	für Inländer	
9.1.1	Einjahresjagdschein	45 €
9.1.2	Dreijahresjagdschein	90 €
9.1.3	Tagesjagdschein	25 €
9.1.4	Jugendjagdschein	30 €
9.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	30 €
9.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	60 €
9.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	15 €
9.2	für Ausländer	
9.2.1	Einjahresjagdschein	120 €
9.2.2	Dreijahresjagdschein	170 €
9.2.3	Tagesjagdschein	35 €
9.2.4	Jugendjagdschein	70 €
9.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	40 €
9.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	70 €
9.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	25 €
	Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländern gleichstehen. Von Ausländern, deren Heimatland Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer erhoben.	
9.3	Zweitfertigungen eines Jagdscheins	25 €
9.4	Fallensachkundenachweis ( § 22 Abs. 1 LJagdG )	15 €
<b>10.</b>	<b>Wasserwirtschaft/Bodenschutz</b>	
10.1	Anfrage/Anzeige zur Errichtung eines Gartenbrunnens	25 €
10.2	Auskünfte zu Erdwärmesonden	25 €
10.3	Auskünfte aus Altlastenkataster	30 €
10.4	Bearbeitung einer Bohranzeige nach § 37 WG	50 €
<b>11.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
11.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung von Anlagen nach § 4 BImSchG	abhängig von der Baukostensumme: bis 25.000 €: 0,7 %, mindestens 150 €; bis 50.000 €: 0,6 %, mindestens 200 €; bis 125.000 €: 0,5 %, mindestens 350 €; bis 500.000 €: 0,4 %, mindestens 750 €; bis 2.500.000 €: 0,3 %, mindestens 2.500 €; über 2.500.000 €: 9.000 € + 0,04 % des 2.500.000 € übersteigenden Betrages
11.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 , § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Gebühr nach 11.1, mind. 120 €
11.3	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 11.1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 120 €
11.4	Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % nach 11.1. bis 11.3., mind. 120 €
11.5	Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % nach 11.1. bis 11.3., mind. 100 €
11.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 % nach 11.1. bis 11.3., mind. 120 €
11.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % nach 11.3., mindestens 120 €
11.8	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 3 des Gesetzes über die UVP	175 % und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV 150 % der Gebühr nach Nr. 11.1, 11.3, 11.4, 11.5 und 11.6, mindestens 600 €
11.9	Fristverlängerung nach § 18 BImSchG	25 % der Gebühr für Genehmigung/ Änderungsgenehmigung, mindestens 60 €
Anmerkungen zu Nr. 11.1 bis 11.9:		
(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.		
(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen ( § 13 BImSchG ), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides ( § 9 BImSchG ) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.		
(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.		
(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.		
<b>12.</b>	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>	
12.1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle ( § 39 WG )	300 € - 10.000 €
12.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten ( § 19 WHG, § 24 WG ) und von Quellenschutzgebieten ( § 40 Abs. 1 WG )	100 € - 10.000 €
12.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen ( § 40 Abs. 2 WG )	50 € - 500 €
12.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50 € - 10.000 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>13.</b>	<b>Naturschutz</b>	
	Anmerkungen: Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben. Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.	
13.1	Zulassung oder Ablehnung von Eingriffen (Fälle nach § 20 NatschG) einschließlich Entscheidungen zu Kompensation und Ökokonto	25 € - 5.000 €
13.2	Falls im Verfahren mit Konzentrationswirkung (Ziffer 13.1) weitere Genehmigungen mit erteilt werden	bis 10.000 €
13.3	Zulassung oder Ablehnung von Projekten in oder auf besonders geschützten Flächen (insbesondere Schutzgebiete, Biotope, Naturdenkmale, FFH-, Vogelschutzgebiete, Landesartenschutzprogramm)	25 € - 5.000 €
13.4	Naturschutzrechtliche Tatbestände (insbesondere Sperren, Betretungsrecht, Werbeanlagen, Gehege, Fälle nach § 10 NatschG, naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht)	15 € - 2.000 €
13.5	Anordnungen nach § 23 Abs. 4, § 24 Abs.6, § 25 Abs.4, § 34 Abs.1 NatschG	1/4 der Gebühr nach 13.1 und 13.2, mindestens 30 €
13.6	Artenschutz (einschließlich Entscheidungen nach § 43 und § 45 NatschG)	20 € - 3.000 €
<b>14.</b>	<b>Weitergabe von Karten (Biotopkartierung und sonstige Kartierungen) sowie Übermittlung digitaler Daten</b>	
14.1	Lichtpause je Seite	8 €
14.2	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten	4 €
14.3	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A3	6 €
14.4	Übermittlung digitaler Daten	30 € - 500 €
<b>15.</b>	<b>Abfallrecht</b>	
15.1	Abweichende Einstufung von Abfällen (§ 41 KrW-/AbfG ), Anordnung im Einzelfall nach § 44 KrW-/AbfG, Freistellung von der Führung von Nachweisen oder Registern (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit NachwV)	60 € - 2.000 €
15.2	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG)	100 € - 300 €
15.3	Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 21 KrW-/AbfG )	60 € - 6.000 €
15.4	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	200 € - 3.000 €
15.5	Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	60 € - 600 €
15.6	Erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 Transportgenehmigungsverordnung TgV in der jeweils geltenden Fassung)	300 € - 6.000 €
15.7	Erteilung einer Transportgenehmigung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV)	60 € - 6.000 €
15.8	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV)	60 € - 6.000 €
15.9	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)	60 € - 6.000 €
15.10	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)	25 € - 120 €
15.11	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 Abs. 1 LAbfG)	30 € - 3.000 €
15.12	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG)	30 € - 6.000 €
15.13	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des BImSchG (§ 20 Abs. 3 Satz 1 LAbfG)	30 € - 3.000 €
15.14	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LAbfG)	30 € - 2.000 €
15.15	Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach §§ 23, 24 KrW-/AbfG (z.B. Verpackungsverordnung, Altpapierverordnung), Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen	200 € - 30.000 €
<b>16.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
16.1	Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG	
16.1.1	Erlaubnis/Bewilligung (§ 7, 8 WHG ), soweit nicht Nr. 16.1.2	60 € - 30.000 €
16.1.2	Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 20 €, mindestens 1.200 €
16.1.3	Nachträgliche Entscheidungen (§ 10 WHG , § 16 WG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 16.1.1 und 16.1.2, mindest. 30 €
16.1.4	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs. 2 Satz 2 WG)	60 € - 12.000 €
16.1.5	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 31 WG )	30 € - 2.000 €
16.1.6	Überprüfung von Staumarken	30 € - 300 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
16.1.7	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 9 a WHG)	30 € - 30.000 €
16.1.8	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 23 WG)	60 € - 6.000 €
16.2	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung	
16.2.1	in den Fällen des § 19 a WHG und § 25 a WG	120 € - 40.000 €
16.2.2	in den Fällen der § 44, 45 e WHG	30 € - 25.000 €
16.2.3	Herstellen des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45 e Abs. 2 Satz 1 WG	60 € - 12.000 €
16.2.4	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45 e Abs. 3 Satz 3 WG	60 € - 12.000 €
16.2.5	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	60 € - 12.000 €
16.2.6	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG	60 € - 12.000 €
16.2.7	Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9 Abs. 2, § 9 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 WG	gebührenfrei
Anmerkungen zu Nr. 16.1 und 16.2: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Werden für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe je eine getrennte Genehmigung erteilt, so sind für die Genehmigung zur Errichtung 75 vom Hundert und für die Genehmigung zum Betrieb 50 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 16.1 und 16.2 zu erheben.		
16.3	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG	30 € - 3.000 €
16.4	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen	
16.4.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	30 € - 300 €
16.4.2	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 31 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG)	60 € - 30.000 €
16.4.3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 31 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG)	1.000 € - 60.000 €
16.4.4	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 31, § 64 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 35 €, mindestens 3.000 €
16.4.5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 3 WHG ) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1000 kW im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt.	pro kW Ausbauleistung 25 €, mindestens 2.000 €
16.4.6	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG	30 € - 6.000 €
16.5	Zwangsverpflichtungen	
16.5.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 25 Abs. 2 , §§ 86 bis 89 WG)	30 € - 2.000 €
16.5.2	Zwangsverpflichtungen Fristverlängerung ( § 91 Abs. 1 Satz 2 WG ), Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten (§ 90 Abs. 2 WG), Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 93 WG)	1/10 der Gebühr nach 16.5.1, mindest. 30 €
16.6	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
16.6.1	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)	30 € - 12.000 €
16.6.2	Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs. 1 Satz 1 WG), für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt	30 € - 1.200 €
16.6.3	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 37 WG)	30 € - 2.000 €
16.6.4	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45 g Satz 2 WG) sowie Anordnungen nach § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 WG	30 € - 2.000 €
16.6.5	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 84 WG). Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen	30 € - 6.000 €
16.7	Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG	30 € - 6.000 €
16.8	Anordnung nach § 19 i WHG	30 € - 300 €
<b>17.</b>	<b>Bodenschutz</b>	
17.1	Anordnung zur Erkundung oder Überwachung von Altlasten (§ 24, 25 LAbfG )	30 € - 3.000 €
17.2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 25 Abs. 2 LAbfG)	60 € - 3.000 €
17.3	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung	30 € - 3.000 €
<b>18.</b>	<b>Anlagen- und Produktsicherheit</b>	
18.1	Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	60 € - 1.200 €
18.2	Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 15 Abs. 2 oder 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	60 € - 300 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
18.3	Erlaubnis - zur Errichtung und zum Betrieb, - zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage, - zum Ersatz einer überwachungsbedürftigen Anlage durch eine neue, - zur Verlegung einer feststehenden überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum	bei Baukostensumme bis 500.000 €: 0,4 %, mind. 120 €; bis 5.000.000 €: 0,3 %, mind. 2.500 €; > 5.000.000 €: 20.000 € + 0,1 % des Betrages über 5.000.000 €
18.4	bei getrennter Erlaubnis:	
18.4.1	Erlaubnis zur Errichtung	75 % der Gebühr nach 18.3
18.4.2	Erlaubnis zum Betrieb	50 % der Gebühr nach 18.3
18.5	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen	1/2 der Gebühr nach Nr. 18.3 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 60 €
<b>19.</b>	<b>Jugendarbeitsschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Arbeitszeitgesetz</b>	
19.1	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	70 € - 600 €
19.2	Ausnahmebewilligungen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	120 € - 600 €
19.3	Behördliche Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG	150 € - 400 €
19.4	Behördliche Anordnungen nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	50 € - 800 €
19.5	Behördliche Anordnungen nach § 30 Abs. 2 JArbSchG	50 € - 150 €
19.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG	50 € - 150 €
19.7	Ausnahmen nach § 17 Abs. 8 LadSchlG, Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr.1 und 2 ArbZG	70 € - 1.600 €
19.8	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	60 € - 1.800 €
19.9	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	350 € - 5.000 €
19.10	Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150 € - 700 €
19.11	Behördliche Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	50 € - 300 €
<b>20.</b>	<b>Chemikalien, Gefahrstoffe, Biostoffe</b>	
20.1	Anordnung oder Fristenänderung nach § 20 Abs. 1, 2 und 4 GefStoffV	200 € - 350 €
20.2	Anordnung nach § 20 Abs. 4 GefStoffV	200 € - 350 €
20.3	Untersagung nach § 20 Abs. 5 GefStoffV	600 €
20.4	Ausnahmen nach § 20 Abs. 3 GefStoffV und § 14 Abs. 1 und 2 BioStoffV	300 €
20.5	Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 und 2 GefStoffV	180 € - 2.000 €
20.6	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 GefStoffV	600 € - 2.000 €
20.7	Amtshandlungen bei der Anwendung und dem Vollzug des Chemikaliengesetzes, der Chemikalienverbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung, die in Nummern 20.1 bis 20.6 nicht enthalten sind.	60 € - 5.000 €
<b>21.</b>	<b>Arbeitssicherheit, -stätten, -schutz</b>	
21.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	150 €
21.2	Ausnahme nach § 18 ASiG	150 €
21.3	Behördliche Anordnungen nach § 12 ASiG	150 € - 300 €
21.4	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ArbStättV	180 € - 2.000 €
21.5	Behördliche Anordnungen nach § 22 ArbSchG	150 € - 500 €
<b>22.</b>	<b>Druckluftverordnung</b>	
22.1	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	50 € - 150 €
22.2	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Druckluftverordnung	120 € - 250 €
22.3	Entscheidung nach § 15 Abs. 1 Druckluftverordnung	80 € - 350 €
22.4	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung	100 €
<b>23.</b>	<b>Baurecht</b>	
	Anmerkung: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden.	
<b>23.0</b>	<b>Gebührenermäßigungen</b>	
23.0.1	Die Gebühren nach den Ziffern 23.1.1, 23.2.1 und 23.2.2 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Abs. 4 LBO bis zu einem Monat um 15 %, bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 %	
23.0.2	Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach den Ziffern 23.2.1, 23.2.2, 23.2.5 und 23.2.6 für jede Anlage und Einrichtung um 10 %	
23.0.3	Bei Wiederholungen einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach den Ziffern 23.1.1, 23.2.1 bis 23.2.6 um 50 %. Durch die Gebührenermäßigung darf die im Gebührenverzeichnis festgelegte Mindestgebühr nicht unterschritten werden	
23.0.4	Ermäßigungen nach den Ziffern 23.0.1 und 23.0.2 werden nebeneinander in der Weise gewährt, dass bei der Ermäßigung jeweils von der ermäßigten Gebühr auszugehen ist	
<b>23.1</b>	<b>Bauvorbescheidverfahren</b>	
23.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	
23.1.1.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
23.1.1.2	in den übrigen Fällen	100 € - 3.000 €
23.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr nach 23.1.1, mindestens 50 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
23.1.3	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	50 € - 1.000 €
23.1.4	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
23.1.4.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
23.1.4.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
<b>23.2</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (BGV)</b>	
23.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs.1 LBO)	bei Baukosten bis 50.000 €: 6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €; bei Baukosten über 50.000 €: 5 ‰ der Baukosten, mindestens 300 €
23.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs.1 LBO), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können sowie Werbeanlagen	100 € - 5.000 €
23.2.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs.1 LBO)	2 ‰ der Baukosten, mindestens 50 €
23.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs.1 LBO), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können sowie Werbeanlagen	50 € - 2.000 €
23.2.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	4 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
23.2.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	100 € - 4.000 €
23.2.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder einer Zustimmung	1/4 der Gebühr nach 23.2.1-23.2.6, mindestens 50 €
23.2.8	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	50 € - 1.000 €
23.2.9	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
23.2.9.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
23.2.9.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
<b>23.3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (KGV)</b>	
23.3.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im KGV	gebührenfrei
23.3.2	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	50 € - 1.000 €
23.3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	50 € - 1.000 €
23.3.4	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	50 € - 1.000 €
23.3.5	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
23.3.5.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
23.3.5.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
<b>23.4</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohnungseigentumsgesetz - WEG)</b>	
23.4.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	150 € - 3.000 €
<b>23.5</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
23.5.1	Eigenständige Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	30 € - 500 €
23.5.2	Entscheidungen zu selbständigen Anträgen auf Befreiung, Ausnahme oder Abweichung (zzgl. Gebühr nach Ziffer 23.5.3)	30 € - 500 €
23.5.3	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
23.5.3.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
23.5.3.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
23.5.4	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	50 € - 1.000 €
<b>23.6</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
23.6.1	Bauüberwachung	0,5 ‰ der Baukosten, mind. 30 €
23.6.2	Bauüberwachung, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können sowie bei Werbeanlagen	30 € - 500 €
23.6.3	Bauabnahmen (§ 67 LBO), bis zu zwei Abnahmen je Bauvorhaben	1 ‰ der Baukosten, mind. 50 €
23.6.4	Bauabnahmen (§ 67 LBO), bis zu zwei Abnahmen je Bauvorhaben, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können sowie bei Werbeanlagen	50 € - 1.000 €
23.6.5	Jede weitere oder sonstige Abnahme, Baukontrolle	50 € - 500 €
23.6.6	Gebrauchsabnahme, Nachabnahme fliegender Bauten (§ 65 LBO)	50 € - 500 €
<b>23.7</b>	<b>Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau</b>	
23.7.1	Überprüfung von Sonderbauten	12 € je angefangene Viertelstunde
23.7.2	Brandverhütungsschau	12 € je angefangene Viertelstunde
23.7.3	Nachprüfungen bzw. Nachschau zu den Ziffern 23.7.1/23.7.2	12 € je angefangene Viertelstunde
<b>23.8</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b>	
23.8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschl. Anordnungen bei Feuerstättenmängeln)	50 € - 1.000 €
23.8.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50 € - 1.000 €
<b>23.9</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
23.9.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (BSFM) auf Probe nach § 7 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz (SchfG)	110 €
23.9.2	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG	600 €

**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
23.9.3	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG in Verbindung mit § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	130 €
23.9.4	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 SchfG	12 € je angefangene Viertelstunde
23.9.5	Bestellung eines Stellvertreters nach den §§ 20, 21 Abs. 2 oder 28 Satz 3 SchfG	60 €
23.9.6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG	12 € je angefangene Viertelstunde
23.9.7	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung nach § 28 SchfG	12 € je angefangene Viertelstunde
23.9.8	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung der Bestellung nach § 11 SchfG	12 € je angefangene Viertelstunde
23.9.9	Versetzung in den Ruhestand nach § 10 SchfG	12 € je angefangene Viertelstunde
23.9.10	Erlass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren	12 € je angefangene Viertelstunde
23.9.11	Anordnungen bei Verweigerung von Arbeiten nach derkehr- und Überprüfungsordnung	12 € je angefangene Viertelstunde
<b>23.10</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
23.10.1	Unterschutzstellung	gebührenfrei
23.10.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	gebührenfrei
		Bescheinigte Aufwendungen bis: 5.000 €: 50 € 25.000 €: 100 € 50.000 €: 200 € je weitere angefangene 50.000 €: 100 €
23.10.3	Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f und 11b EStG zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Kulturdenkmälern (Steuerbescheinigungen)	
23.10.4	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	50 € - 1.000 €
<b>24.</b>	<b>Gebühren nach dem Waffengesetz (WaffG)</b>	
24.1.	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	65 €
24.2.	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	50 €
24.3.	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	50 €
24.4.	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	65 €
24.5.	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	50 €
24.6.	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	65,00 € / 50,00 € (Folge-WBK)
24.7.	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	65 €
24.8.	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	75 €
24.9.	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	200 €
24.10.	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	75% der Gebühr der Ziffer 24.1-24.9
24.11.	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	25 €
24.12.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	50 €
24.13.	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	250 €
24.14.	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	125 €
24.15.	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	50 €
24.16.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 €
24.17.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	50 €
24.18.	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	40 €
24.19.	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütze mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG)	50 €
24.20.	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	25,00 € (für 1 o. mehrere zeitgl.)
24.21.	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	25 €
24.22.	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	25,00 € (für 1 o. mehrere zeitgl.)
24.23.	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	25,00 € (für 1 o. mehrere zeitgl.)
24.25.	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	25 €
24.26.	Eintrag der Munitionserwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	15 €
24.27.	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	75 €
24.28.	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	200 €
24.29.	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	125 €
24.30.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	35 €
24.31.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	35 €
24.32.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	35 €



**Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungs- und untere Baurechtsbehörde** 09-08-01

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
24.33	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	35 €
24.34	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	75 €
24.35	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses. (§ 32 Abs. 2 WaffG)	25 €
24.36	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25 €
24.37	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	25 €
24.38	Zulassung von Ausnahmen von Altersefordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	50 €
24.39	Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr)	100 €
24.40	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	100 € - 2.500 €
24.41	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	100 € - 2.500 €
24.42	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75 € - 500 €
24.43	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs.1. S1.)	100 € - 500 €
24.44	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	75 € - 200 €
24.45	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	75 € - 200 €
24.46	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	100 € - 200 €
24.47	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	150 € - 250 €
24.48	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	100 € - 150 €
24.49	Anordnungen zur Vorlagen von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	50 € - 100 €
24.50	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	100 € - 200 EUR
24.51	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständiger (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV)	100 € - 500 € + Aufw. Sachverst.
24.52	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	Zeitgebühr 49 € je angefangene Stunde
24.53	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	Zeitgebühr 49 € je angefangene Stunde
24.54	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	Zeitgebühr 49 € je angefangene Stunde
	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	gebührenfrei
	Beratung (persönlich / telefonisch / schriftlich)	gebührenfrei
	Meldung von in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnisdokumenten / in Verlust geratenen Schusswaffen zur polizeilichen Sachfahndung	gebührenfrei
	Erfassung / Zuverlässigkeitsüberprüfung von waffenrechtlichen Neuzugängen anderer Waffenbehörden / Bearbeitung von Weg- / Umzügen	gebührenfrei
	Prüfung und Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren im Waffenrecht	gebührenfrei
	Führen der Generalia / Erfassung von Waffenrechtserlassen und Teilnahme an Waffenrechtslehrgängen bei der VWA	gebührenfrei